



Universität Bremen · Fachbereich Rechtswissenschaft · 28353 Bremen

Blockseminar
**„Alternative Streitbeilegung und
Verfassung“**

Freitag, 29.1.2016
Raum C 2320 (GW 1)

Prof. Dr. Graf-Peter Calliess
Direktor

ZenTra – Zentrum für
Transnationale Studien

Universität Bremen
FB 06 Rechtswissenschaft
Universitätsallee, GW 1
28353 Bremen

Sekretariat: Petra Schreiber
Telefon + 49-421-218-66208
Fax +49-421-218-66212
E-Mail schreiber@zen-tra.de
Web www.zen-tra.de

Datum: 18.01.2016

Zeitplan

9:00 – 9:15h	Kurze Einführung, Prof. Dr. Graf-Peter Calliess
9:15 – 10:00h	Referat „ <i>Bedeutung der Justizgrundrechte in ADR-Verfahren: Theorie und Praxis</i> “, Hendrik Raytarowski (Student) mit Fragerunde
10:00 – 10:15h	Kaffeepause
10:15 – 11:15h	Referat „ <i>Das verfassungsrechtliche Spannungsfeld bei internationalen Schiedsklauseln</i> “, Mascha Hesse (WissMit) mit Fragerunde
11:15 – 11:30h	Kaffeepause
11:30 – 12:30h	Vortrag „ <i>Die Europäisierung der außergerichtlichen Streitbeilegung im Lichte des Verfassungsrechts – ein Überblick</i> “, Dr. Clemens A. Feinäugle (Senior Research Fellow und Coordinator of Scientific Research, MPI Luxemburg)

Zur Einführung in die generelle Thematik des Blockseminars:

Während in früheren Zeiten Konflikte häufig im Wege der Selbsthilfe gelöst wurden, liegt in modernen Gesellschaften das Gewaltmonopol beim Staat. Der Einzelne verzichtet im Zuge des Gesellschaftsvertrags auf Selbsthilfe, bekommt aber im Gegenzug einen Anspruch gegen den Staat, ihm im Konfliktfall zu seinem Recht zu verhelfen (sog. allgemeiner Justizgewährungsanspruch). Der Staat kommt seiner Pflicht unter anderem durch die Einrichtung und Bereitstellung von Gerichten nach. Diese sollen dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz gewähren, wozu neben einem zumutbaren Zugang zum Gericht auch eine Entscheidung innerhalb angemessener Zeit gehört (*verzögerte Justiz ist verweigerte Justiz*). Darüber hinaus müssen die Gerichte unabhängig und unparteiisch sein sowie den Parteien rechtliches Gehör und ein faires Verfahren gewähren. Zu finden sind diese Grundsätze sowohl im deutschen (vgl. bspw. Art. 97, 101, 103 GG) als auch im europäischen Verfassungsrecht (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 47 der EU-Grundrechtecharta).

In Zeiten der Globalisierung, die das Konzept der Nationalstaaten vor diverse Herausforderungen stellt, gewinnen Alternativen zur Streitbeilegung durch staatliche Gerichte zunehmend an Bedeutung. Sofern sie, wie insbesondere private Schiedsgerichte, auf dem Konsens der Parteien beruhen, verstoßen sie als friedliche Konfliktlösungsmechanismen nicht gegen das Verbot der Selbsthilfe, sondern stellen zulässige funktionale Äquivalente zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar. Gerade Schiedsgerichte werden oft als schneller, kompetenter und flexibler angepriesen und versprechen somit letztlich möglicherweise einen effizienteren Rechtsschutz für den Einzelnen als die staatlichen Gerichte. In gewissen Rechtsbereichen ist bereits eine zunehmende Verdrängung der staatlichen durch private Gerichte zu beobachten. Von staatlicher Seite wird diese Entwicklung teils unterstützt. So zielten mehrere Reformen der ZPO darauf ab, außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Auch die EU hat in den letzten Jahren auf dem Gebiet mit der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten verstärkte Aktivität gezeigt. Provokant formuliert findet hier gewissermaßen ein „Outsourcing“ der Dienstleistung „Streitbeilegung“ statt. Andererseits tritt der Staat aber teilweise auch als Justiz-Dienstleister in den Wettbewerb mit privaten Anbietern.

Die zunehmende Konfliktlösung durch Private anstelle der staatlichen Gerichte wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Wenn es sich bei der alternativen Streitbeilegung um funktionale Äquivalente zur staatlichen Gerichtsbarkeit handelt, sind dann auch die oben genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten? Gelten die Justizgrundrechte also auch für private Anbieter von Streitschlichtung? Können Schiedsgerichte und Schlichter als unabhängig und unparteiisch angesehen werden, wenn nur eine Streitpartei die Kosten trägt? Hat ein Verbraucher zumutbaren Zugang zu Rechtsschutz, wenn er ohne erläuternde Hinweise eines Richters im Alleingang ein Online-Schlichtungsverfahren durchläuft? Wird ihm ausreichend rechtliches Gehör geschenkt, wenn er sich in einer fremden Sprache äußern soll? Und sind Schiedsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einseitig gestellt und mitunter sogar diktiert werden, wirklich freiwillig?